

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/18342 –**

### **Kosten der Bar-Übermittlung für Hartz-IV-Betroffene**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Wenn Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II (offiziell: Grundsicherung für Arbeitsuchende, umgangssprachlich: Hartz IV) nicht auf ein Konto überwiesen wird, kann es bar an den Wohnort des Betroffenen geschickt werden, z. B. per Postbarscheck („Zahlungsanweisung zur Verrechnung“). Dies ist vor allem dann notwendig, wenn die betreffenden Personen nicht über ein Konto verfügen. Eine weitere Möglichkeit ist die Bar-Auszahlung im Einzelhandel, basierend auf einem Auszahlungsdokument.

Die Kosten, die bei einer Bar-Übermittlung an den Wohnort anfallen, werden gemäß § 337 Absatz 1 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) vom Arbeitslosengeld bzw. gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 SGB II vom Arbeitslosengeld II abgezogen. Dies sind Ausnahmeregelungen zum Nachteil der Bürger und Bürgerinnen: § 47 SGB I sieht grundsätzlich für Sozialleistungen vor, dass sie auf Verlangen des Berechtigten kostenfrei an den Wohnort übermittelt werden. Im Referentenentwurf zum Siebten SGB-IV-Änderungsgesetz wird vorgeschlagen, die negative Regelung aus dem SGB II und SGB III ins SGB I zu übernehmen ([https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Regierungsentwerfe/reg-7-sgb-iv-aendg.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Regierungsentwerfe/reg-7-sgb-iv-aendg.pdf?__blob=publicationFile&v=2), S. 14). Dies wird damit begründet, dass seit Inkrafttreten des Zahlungskontengesetzes im Jahr 2016 alle Verbraucher und Verbraucherinnen grundsätzlich Anspruch auf ein Basiskonto haben. Trotzdem hat der Deutsche Sozialgerichtstag in seiner Stellungnahme vom 22. Oktober 2019 die vorgeschlagene Änderung kritisiert ([https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Stellungnahmen/siebtes-gesetzt-aenderung-sgb-iv-deutscher-sozialgerichtstag.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Stellungnahmen/siebtes-gesetzt-aenderung-sgb-iv-deutscher-sozialgerichtstag.pdf?__blob=publicationFile&v=1), S. 3 f.) und auf die massiven Probleme hingewiesen, die es im SGB II damit gibt:

Der Kostenabzug ist nach Ansicht der Fragesteller gerade für eingeschränkte Betroffene nachteilig. Nur wenn jemand kein Konto eröffnen konnte und dies auch nachweisen kann, werden die Kosten nicht abgezogen. Dieser Nachweis ist gerade für eingeschränkte Leistungsberechtigte manchmal nicht zu erbringen. Wenn z. B. eine Gehbehinderung mit unzureichendem öffentlichen Personennahverkehr zusammentrifft oder wenn jemand schlicht mit dem Aufwand zahlreicher Formulare überfordert ist und nicht die notwendige Unterstützung findet, dann ist sowohl die Kontoeröffnung kaum möglich als auch der Nach-

weis dieser Unmöglichkeit. In der Praxis haben gerade Arbeitslose mit der Eröffnung eines Basiskontos nicht immer Erfolg (Kallert in Gagel, SGB II/SGB III, § 42 Rz. 83).

Weiterhin bedeutet der Kostenabzug nach Ansicht der Fragesteller vermutlich einen unverhältnismäßig hohen Aufwand. Denn die Erhebung der Übermittlungskosten stellt einen Verwaltungsakt dar (LSG Essen, 26. Februar 2018, L 7 AS 1/18 B ER, ebenso Kallert in Gagel, SGB II/SGB III, § 42 Rz. 80 u. a.), muss also konkret von Jobcentern und Arbeitsagenturen beschieden und begründet werden. Dem Verwaltungsaufwand steht eine Ersparnis von nur wenigen Euro gegenüber: Laut Bundesagentur für Arbeit wird für die Bar-Übermittlung ein Grundentgelt von 2,85 Euro sowie ein zusätzlicher Betrag zwischen 3,50 Euro und 7,50 Euro abgezogen (Fachliche Weisungen § 42 SGB II, [https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok\\_ba015875.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015875.pdf), Rz. 42.11). Bei dieser gestaffelten Gebühr ist nach Auffassung der Fragesteller unklar, ob sie den rechtlichen Anforderungen gerecht wird. Denn der Abzug darf nicht fiktiv beziffert werden, sondern maximal in Höhe der tatsächlichen Kosten (SG Dresden-Roßlau vom 18. Juli 2017, S 14 AS 1723/16). Im Bereich der Rentenversicherung wird von Kosten zwischen 9 und 14 Euro ausgegangen (Referentenentwurf Siebtes SGB-IV-Änderungsgesetz, S. 74).

Wegen der niedrigen Höhe des Arbeitslosengelds II hat der Kostenabzug besonders hohe Bedeutung für diese Leistungsberechtigten. Immerhin geht es nach Ansicht der Fragesteller um das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, dessen Höhe sich ohnehin schon an der unteren Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen befindet (BVerfG vom 23. Juli 2014, Rz. 121). Deshalb verursacht der Kostenabzug Streitigkeiten vor den Sozialgerichten und dadurch noch weiteren Zeit- und finanziellen Aufwand für die Leistungsberechtigten, die Jobcenter, die Arbeitsagenturen und die Sozialgerichtsbarkeit (Stellungnahme des Deutschen Sozialgerichtstags, S. 4).

Der Deutsche Sozialgerichtstag hält es daher insgesamt für wahrscheinlich, dass die Solidargemeinschaft durch den Kostenabzug „wirtschaftlich in sehr viel höherem Maße belastet wird als durch die Kosten der baren Übermittlung“ (ebd., S. 3).

Der Kostenabzug ignoriert nach Auffassung der Fragesteller sowohl die Situation von eingeschränkten Leistungsberechtigten als auch das Ziel einer effizienten Sozialverwaltung. Um das Ausmaß des Problems zu erfahren und Ansätze für eine Änderung zu erhalten, sind nach Ansicht der Fragesteller nähere Informationen notwendig.

1. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2018 und 2019 die Kosten für die Übermittlung von Geldleistungen an den Wohnsitz gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 SGB II bzw. § 337 Absatz 1 Satz 2 SGB III von der Geldleistung abgezogen (bitte für jedes Jahr einzeln sowie für SGB II und SGB III getrennt angeben)?

Die Anzahl gebührenpflichtiger Zahlungsanweisungen zur Verrechnung ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

SGB II		SGB III	
2018	2019	2018	2019
462.208	437.788	65.205	60.806

2. Wie hoch waren die jeweiligen Beträge pro Übermittlungsvorgang (bitte für jedes Jahr einzeln sowie für SGB II und SGB III getrennt angeben)?

Der Auszahlungsbetrag gebührenpflichtiger Zahlungsanweisungen zur Verrechnung ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

SGB II		SGB III	
2018	2019	2018	2019
211.276.545,65 €	205.142.203,76 €	39.716.921,67 €	39.491.162,55 €
Durchschnitt: 457,10 € pro Übermittlungs- vorgang	Durchschnitt: 468,59 € pro Übermittlungs- vorgang	Durchschnitt: 609,11 € pro Übermittlungs- vorgang	Durchschnitt: 649,46 € pro Übermittlungs- vorgang

3. Was war die Summe aller Bar-Übermittlungskosten, die die Leistungsberechtigten nach § 42 Absatz 3 Satz 2 SGB II bzw. § 337 Absatz 1 Satz 2 SGB III aufbringen mussten (bitte für jedes Jahr einzeln sowie für SGB II und SGB III getrennt angeben)?

Die Gesamtkosten (Summe von einheitlichem Grundentgelt und betragsabhängigem Auszahlungsentgelt) für gebührenpflichtige Zahlungsanweisungen zur Verrechnung sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

SGB II		SGB III	
2018	2019	2018	2019
3.706.809,30 €	3.521.060,30 €	548.355,75 €	518.000,10 €

Die Kosten für das einheitliche Grundentgelt für gebührenpflichtige Zahlungsanweisungen zur Verrechnung sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

SGB II		SGB III	
2018	2019	2018	2019
1.317.292,80 €	1.247.695,80 €	185.834,25 €	173.297,10 €

Die Kosten für das betragsabhängige Auszahlungsentgelt für gebührenpflichtige Zahlungsanweisungen zur Verrechnung sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

SGB II		SGB III	
2018	2019	2018	2019
2.389.516,50 €	2.273.364,50 €	362.521,50 € € €	344.703,00 €

4. Auf welcher Berechnungsgrundlage basierten diese Beträge (bitte für SGB II und SGB III getrennt angeben), und wie sind insbesondere die gestaffelten Gebühren gemäß Fachlicher Weisungen der Bundesagentur für Arbeit, § 42 SGB I, Rz. 42.11, begründet?

Grundlage für die Berechnung ist die „Vereinbarung über den kundenspezifischen Einsatz von Zahlungsanweisungen zur Verrechnung“ zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Postbank AG.

5. Welche Kosten verursachten reguläre Kontoüberweisungen gemäß § 42 Absatz 3 Satz 1 SGB II bzw. § 337 Absatz 1 Satz 1 SGB III in den Jahren 2018 und 2019 für die Leistungsträger (Verwaltungs- und Verfahrenskosten ausgenommen, bitte für jedes Jahr einzeln sowie für SGB II und SGB III getrennt angeben)?

Überweisungen sind für die Bundesagentur für Arbeit kostenfrei.

6. Welche Kosten verursachten Bar-Übermittlungen gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 SGB II bzw. § 337 Absatz 1 Satz 2 SGB III in den Jahren 2018 und 2019 für die Leistungsträger (Verwaltungs- und Verfahrenskosten ausgenommen, bitte für jedes Jahr einzeln sowie für SGB II und SGB III getrennt angeben)?

Die Gesamtkosten für die BA (Summe von einheitlichem Grundentgelt und betragsabhängigem Auszahlungsentgelt) für gebührenfreie Zahlungsanweisungen zur Verrechnung sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

SGB II		SGB III	
2018	2019	2018	2019
22.919,80 €	18.595,25 €	2.126,95 €	2.461,20 €

Die zugrundeliegende Anzahl gebührenfreier Zahlungsanweisungen zur Verrechnung ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

SGB II		SGB III	
2018	2019	2018	2019
2.928	2.375	277	312

Die Auszahlungsbeträge sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

SGB II		SGB III	
2018	2019	2018	2019
1.209.534,17 €	1.063.539,06 €	105.173,01 €	144.047,49 €

7. In wie vielen Fällen in den Jahren 2018 und 2019 haben Leistungsberechtigte angeführt, dass sie kein Konto eröffnen können (bitte für jedes Jahr einzeln sowie für SGB II und SGB III getrennt angeben)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine statistischen Daten vor.

8. In wie vielen Fällen wurden diese Nachweise akzeptiert (bitte für jedes Jahr einzeln sowie für SGB II und SGB III getrennt angeben)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine statistischen Daten vor.

9. In welcher Weise wurden die Verwaltungsakte zur Festsetzung der Kosten für die Bar-Übermittlung in der Regel erlassen – schriftlich, mündlich, elektronisch, in anderer Weise (bitte für SGB II und SGB III getrennt angeben)?

Für den Rechtskreis des Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) enthält der schriftliche Bewilligungsbescheid folgenden Hinweis: „Die Zahlung erfolgt per Zahlungsanweisung zur Verrechnung.“ Der Bescheid selbst enthält keine Angaben zu entstehenden Kosten.

Mit der Antragstellung bestätigen Antragstellerinnen und Antragsteller jedoch, dass sie vom Inhalt des Merkblattes für Arbeitslose Kenntnis genommen haben. Darin ist in Kapitel 11 ausgeführt, dass bei dieser Zahlweise Kosten von zurzeit 2,85 Euro und Auszahlungsgebühren in Abhängigkeit des Zahlungsbetrages entstehen.

Im Merkblatt wird zudem auf die Nutzung der Service Center der Bundesagentur für Arbeit hingewiesen, wenn sie Fragen zur Überweisung haben.

Die Servicecenter geben folgende Hinweise:

„Arbeitslosengeld erhalten Sie nur dann kostenfrei, wenn Sie die Geldleistungen auf ein Konto bei einem Geldinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder einem ausländischen Geldinstitut im SEPA-Raum überweisen lassen. Sie sollten selbst Kontoinhaber oder – bei einem gemeinsamen Konto – zumindest Mitinhaber sein.

Wenn Sie – noch – nicht Kontoinhaber oder – bei einem gemeinsamen Konto – zumindest Mitinhaber sind, kann es bei einem Abgleich mit dem Empfänger-namen durch Ihr Kreditinstitut dazu kommen, dass der Betrag zurück überwiesen wird und sich Ihre Auszahlung dadurch verzögert.

Sie haben Anspruch auf Einrichtung eines Basiskontos bei einem Geldinstitut Ihrer Wahl. Wie das funktioniert, erfahren Sie im Internet auf den Seiten der Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Deutschen Kreditwirtschaft.

Haben Sie noch kein Konto bei einem inländischen Geldinstitut oder einem ausländischen Geldinstitut im SEPA-Raum, wird Ihnen die Geldleistung durch eine Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV) übermittelt.

Die Zahlungsanweisung zur Verrechnung können Sie innerhalb eines Monats bei Ihrem Geldinstitut zur Gutschrift einreichen oder sich (oder einer von Ihnen beauftragten Person) den Betrag bei jeder Auszahlungsstelle der Deutschen Post oder der Deutschen Postbank bar auszahlen lassen.

Bei einer Barauszahlung werden Auszahlungsgebühren einbehalten.

Zahlungsbetrag	Gebühr
Grundbetrag je ZzV	2,85 Euro
für jede Barauszahlung in einer Postfiliale bis 50 Euro	3,50 Euro
von 50 bis 250 Euro	4,00 Euro
von 250 bis 500 Euro	5,00 Euro
von 500 bis 1.000 Euro	6,00 Euro
von 1.000 bis 1.500 Euro	7,50 Euro

Informationen zum Basiskonto:

Natürlich können Sie selbst entscheiden, ob Sie ein solches Konto einrichten lassen. Tatsächlich bietet Ihnen ein Basiskonto aber eine ganze Reihe von Erleichterungen. Beispielsweise geht eine Überweisung auf ein Konto viel reibungsloser und schneller als die Versendung einer Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV) auf dem Postweg. Außerdem ist sie kostenfrei.

Damit Sie Ihr Geld aber pünktlich erhalten, ist eine rechtzeitige Mitteilung über die Änderung Ihres Zahlungsweges notwendig.

#### Grundinformation

Unter „Basiskonto“ ist ein Girokonto zu verstehen, das ohne Abfrage bei der Schufa und auch bei schlechter Bonität eröffnet werden kann und den Zugang zum bargeldlosen Zahlungsverkehr sicherstellt. Es wird als Guthabenkonto ohne Überziehungsmöglichkeit geführt und ermöglicht die wichtigsten Funktionen, nämlich Ein- und Auszahlung (auch in bar), Lastschriften, Daueraufträge, Überweisungen und die Ausführung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Zahlungsinstruments.

Grundsätzlich sind Sparkassen und Banken gesetzlich verpflichtet, Verbrauchern ein sogenanntes „Basiskonto“ einzurichten.

Verbraucher sind Personen mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz, Asylsuchende sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können (Geduldete).

Ablehnen dürfen Sparkassen und Banken nur, wenn

- Sie bereits bei einem anderen Kreditinstitut in Deutschland ein Basiskonto haben,
- Sie innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragsstellung wegen einer vorsätzlichen Straftat gegen das Kreditinstitut oder einen seiner Mitarbeiter oder (einen seiner Kunden) verurteilt worden sind
- Sie bereits Inhaber eines Basiskontos bei demselben Kreditinstitut waren und das Kreditinstitut den Basiskontovertrag wegen Zahlungsverzug oder wegen Nutzung des Kontos zu verbotenen Zwecken berechtigt gekündigt hat oder
- das Kreditinstitut durch die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung gegen seine Allgemeinen Sorgfaltspflichten aus dem Geldwäschegesetz und aus dem Kreditwesengesetz verstoßen würde.

Folgende Dokumente werden für die Eröffnung bei der Sparkasse oder Bank benötigt:

Grundsätzlich:

Gültige amtliche Ausweise oder Pässe (ggf. Ersatzpapiere), die ein Lichtbild des Inhabers enthalten.

Drittstaatsangehörige:

Dokumente, die den Briefkopf und das Siegel einer deutschen Ausländerbehörde tragen die Identitätsangaben gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes (GwG) enthalten, also Name, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit und Anschrift, mit einem Lichtbild versehen sind und vom Bearbeiter der Ausländerbehörde unterschrieben sind.

Danach sind zusätzlich die Duldungsbescheinigungen nach § 60a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes sowie die Ankunftsnachweise gemäß § 63a des Asylgesetzes als Identifikationsdokumente zugelassen.

Wenn Ihr Antrag auf Eröffnung eines Basiskontos abgelehnt wurde, haben Sie drei Möglichkeiten, dagegen vorzugehen:

Sie können ein Verwaltungsverfahren bei der BaFin beantragen,

Sie können eine Klage vor den Zivilgerichten erheben oder

Sie können sich an die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle wenden.“

Die Fachliche Weisung zu „§ 337 SGB III Auszahlung im Regelfall“ enthält unter Ziffer 1.3.1 Beratungspflicht gemäß § 14 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I):

„Die BA hat den Antragsteller gemäß § 14 SGB I ggf. über die durch die Zahlung mittels Zahlung zur Verrechnung (ZzV) entstehenden Kosten zu informieren und auf eine kostenfreie Überweisung auf ein Konto bei einem Geldinstitut hinzuweisen. Er ist auf seinen Anspruch auf die Einrichtung eines Basiskontos hinzuweisen.

Dem Antragsteller ist aufzuzeigen, dass ein Kostenabzug bei Auszahlung nur dann nicht vorgenommen wird, wenn ihm die Führung eines Kontos bei einem Kreditinstitut ohne eigenes Verschulden verweigert wird.“

Für den Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) sind die Hinweise zur Festsetzung der Kosten in den Bewilligungsbescheiden betroffener Leistungsfälle enthalten. Der Textbaustein lautet wie folgt:

„Sie haben angegeben, dass die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) nicht auf ein Konto überwiesen werden sollen. Deshalb erhalten Sie die Leistungen per Postscheck über eine Zahlungsanweisung zur Verrechnung (PZZV) an die Anschrift Ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts (§ 42 SGB II).

Diese Zahlungsart ist aber bei jeder Auszahlung kostenpflichtig. Das Grundentgelt wird bereits von dem auszahlenden Betrag einbehalten und die Auszahlungsgebühr ist von Ihnen bei der Einlösung am Postbankschalter zu entrichten.

Die Höhe der Gebühren können Sie der folgenden Übersicht entnehmen:

Grundentgelt		2,85 Euro
Auszahlungsgebühr		
bis 50,00 Euro	bis	3,50 Euro
über 50,00 Euro	bis 250,00 Euro	4,00 Euro
über 250,00 Euro	bis 500,00 Euro	5,00 Euro
über 500,00 Euro	bis 1.000,00 Euro	6,00 Euro
über 1.000,00 Euro	bis 1.500,00 Euro	7,50 Euro

Die Kosten entstehen Ihnen nicht, wenn Ihre Leistungen auf ein Konto überwiesen werden. Es wird deshalb empfohlen, ein Konto zu eröffnen und danach umgehend die Bankverbindung mitzuteilen.

Hinweis: Einige Geldinstitute führen Konten auch gebührenfrei.

Für die Kreditinstitute besteht keine gesetzliche Verpflichtung ein Konto zu führen. Durch eine Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses sind sie jedoch aufgefordert worden, Girokonten auf Guthabenbasis für alle Bevölkerungsgruppen zu führen – unabhängig von Art und Höhe der Einkünfte. Somit besteht für jeden die Möglichkeit, am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilzunehmen.

Zur Klärung der einzelnen Voraussetzungen wenden Sie sich bitte an die örtlichen Geldinstitute. Sollte Ihnen von einem Geldinstitut die Führung eines Kontos verweigert werden, lassen Sie diese Entscheidung bitte durch die Kundenbeschwerdestelle der jeweiligen Kreditinstitutsgruppe überprüfen oder wenden Sie sich an ein anderes Geldinstitut.

Hinweis: Einzelheiten und entsprechende Kontaktadressen der Kundenbeschwerdestellen können den Internetseiten der deutschen Kreditwirtschaft entnommen werden.

Bitte beachten Sie: Falls Ihnen auch nach Durchführung dieses Verfahrens ohne eigenes Verschulden kein Konto eingerichtet wird und Sie dies ihrem Jobcenter nachweisen, sind Ihnen die Leistungen per Postscheck über eine Zahlungsanweisung zur Verrechnung kostenfrei zu übermitteln. Lassen Sie sich hierzu dann von dem betroffenen Geldinstitut eine entsprechende Bescheinigung geben und legen diese umgehend bei Ihrem Jobcenter vor. Lässt die Bescheinigung erkennen, dass Sie kein Verschulden trifft, werden Ihnen die Leistungen ungekürzt übermittelt.

Bitte überprüfen Sie Ihre Entscheidung nochmals.“

10. Enthielten diese Verwaltungsakte in der Regel eine Begründung gemäß § 35 SGB X?

Für das SGB III enthält der Bescheid selbst keine Angaben zu entstehenden Kosten (siehe Antwort zu Frage 9).

Im Rechtskreis SGB II sind separate Verwaltungsakte zur Kostenfestsetzung nicht vorhanden (siehe Antwort zu Frage 9). Da die Hinweise Teil des Bewilligungsbescheides sind, wird eine hinreichende Begründung vorausgesetzt.

11. Welcher zeitliche Aufwand und welche entsprechenden Kosten entstanden pro Übermittlungsvorgang sowie in Summe durch
- a) die Prüfung der Nachweise, dass ein Konto nicht eröffnet werden kann,
  - b) die Ermittlung der exakten Kosten für die Bar-Übermittlung,
  - c) den Erlass und die Begründung der genannten Verwaltungsakte,
  - d) Widerspruchsverfahren gegen die genannten Verwaltungsakte und
  - e) Klageverfahren betreffend die genannten Verwaltungsakte
- (bitte für jedes Jahr einzeln sowie für SGB II und SGB III getrennt angeben)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Daten vor.